

ZH_OBERGERICHT LE220058 vom 1. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220058

FR: ZH_OBERGERICHT LE220058 du 1 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LE220058 del 1 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit 2014 verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder, C._____ (Jg. 2014) und D._____ (Jg. 2016).

E. 2

Die Obhut über die Kinder C._____, geboren am tt.mm. 2014, und D._____, geboren am tt.mm. 2016, wird der Gesuchstellerin zugeteilt. Der Wohnsitz der Kinder befindet sich entsprechend bei der Gesuchstellerin.

E. 3

Der Gesuchsgegner wird für berechtigt und verpflichtet erklärt, die Kinder C._____ und D._____ für die Dauer des Getrenntlebens – jeden Mittwoch, Donnerstag und Freitag während seiner Zimmerstunde – sowie jeden Samstag auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Zudem wird der Gesuchsgegner für die Dauer des Getrenntlebens für berechtigt und verpflichtet erklärt, die Kinder C._____ und D._____ jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr zu betreuen sowie in Jahren mit gerader Jahreszahl von Karfreitag bis Ostermontag und in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Pfingstsamstag bis Pfingstmontag. Überdies wird der Gesuchsgegner für die Dauer des Getrenntlebens für berechtigt und verpflichtet erklärt, die Kinder C._____ und D._____ während der Schulferien für die Dauer von zwei Wochen pro Jahr auf eigene Kosten mit sich oder zu sich in die Ferien zu nehmen, wobei die Ferien mindestens zwei Monate im Voraus mit der Gesuchstellerin abgesprochen werden müssen. Können sich die Parteien darüber nicht einigen, kommt dem Gesuchsgegner in geraden Jahren das Entscheidungsrecht über die Ferientermine zu. In ungeraden Jahren kommt hingegen der Gesuchstellerin das Entscheidungsrecht über die eigenen Ferientermine zu.

E. 4

Die Anträge der Gesuchstellerin, das Fahrzeug der Marke VW (Modell Golf Sportsvan), das Mobiliar der Kinder aus den Kinderzimmern, ihre persönlichen Effekten sowie die gemeinsamen Haustiere (ein Hund und eine Katze) seien ihr zuzuteilen, werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

- 3 -

E. 5

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für die Dauer des Getrenntlebens für C._____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 838.– und für D._____ einen solchen von Fr. 837.–, zzgl. allfälliger Familienzulagen, zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

E. 5.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt es sich, in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichtes vom 8. September 2010 eine Entscheidgebühr von Fr. 1'200.– festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 5.2

Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 6

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für die Dauer des Getrenntlebens für sie persönlich einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 31.– zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats,

E. 7

Der Antrag der Gesuchstellerin zur Verpflichtung des Gesuchsgegners, sich hälftig an ausserordentlichen Kinderkosten zu beteiligen, wird abgewiesen.

E. 8

Der Antrag der Gesuchstellerin auf Anordnung der Gütertrennung wird abgewiesen.

E. 9

Auf den Antrag der Gesuchstellerin zur Verpflichtung des Gesuchsgegners auf anteilmässige Auszahlung am Eigenkapital der Einzelunternehmung wird nicht eingetreten. Auch auf den Eventualantrag hinsichtlich der Überweisung des Anteils auf ein Sperrkonto wird nicht eingetreten.

E. 10

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'000.–.

E. 11

Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 12

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 13

(Schriftliche Mitteilung)

E. 14

(Rechtsmittelbelehrung) 3. Hiergegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 31. Oktober 2022 rechtzeitig (vgl. Art. 314 Abs. 1 ZPO und Urk. 27 S. 1) Berufung (Urk. 29). Mit Beschluss vom 11. November 2022 trat die beschliessende Kammer auf das Begehren der Gesuchstellerin um Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht ein und wies deren Antrag um Verpflichtung des Gesuchsgegners zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags

von einstweilen Fr. 3'000.–, eventualiter um Gewährung der un- entgeltlichen Rechtspflege ab. Des Weiteren wurde der Gesuchstellerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 3'000.– angesetzt (Urk. 36 S. 5 f.). Mit Eingabe vom 23. November 2022 stellte die Gesuchstellerin ein Wiedererwägungsbegehren (Urk. 38). Darauf trat die beschliessende Kammer mit Beschluss vom 28. November 2022 nicht ein. Das zugleich gestellte Ratenzahlungsgesuch der Gesuchstellerin wurde insofern gutgeheissen, als der Gesuchstellerin einmalige Fristen zur Leistung des Kostenvorschusses in drei monatlichen Raten ange-

- 4 - setzt wurden mit der Androhung, dass bei Säumnis bzw. verspäteter Zahlung auch nur einer Rate die Bewilligung von Ratenzahlungen dahinfalle und für den ganzen dannzumal noch offenen Restbetrag eine kurze Nachfrist im Sinne von Art. 101 Abs. 3 ZPO angesetzt werde (Urk. 41 S. 4 f.). Nachdem die Gesuchstellerin die erste Rate innert der bis am 31. Dezember 2022 angesetzten Frist nicht bezahlt hatte (vgl. Urk. 43), wurde ihr mit Verfügung vom 5. Januar 2023 eine nicht erstreckbare Nachfrist von fünf Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 3'000.– angesetzt (Urk. 44). 4. Die Gesuchstellerin hat den ihr auferlegten Kostenvorschuss bis heute nicht geleistet, weshalb auf ihre Berufung androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.